

# **Amtliche Bekanntgabe**

## des Landratsamtes Schwäbisch Hall

### **Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) betreffend den Antrag der NABU-Gruppe Crailsheim auf wasserrechtliche Zulassung ökologischer Gestaltungsmaßnahmen im Bereich des oberen Krettenbachs, Gemeinde Fichtenau**

Der NABU Crailsheim beabsichtigt die Durchführung ökologischer Gestaltungsmaßnahmen im Bereich des oberen Krettenbachs in der Gemeinde Fichtenau mit folgenden 3 Hauptmaßnahmen:

- abschnittsweise Renaturierung des Bachgrabens durch Anlage neuer Bachschlingen, weitgehend im Bereich des ehemaligen Verlaufs vor der Begradigung
- Anlage eines Flachwasserteiches im Bereich der Einmündung eines Seitengrabens
- Wiederherstellung eines von Sickerwasser durchdrungenen Quellbereichs mittels Schließung einer Drainage, Oberbodenabtrag und Gestaltung einer Rohbodenfläche

Für dieses Vorhaben wurde eine wasserrechtliche Zulassung gemäß § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der derzeit gültigen Fassung, beantragt.

Nach § 7 Absatz 2 i.V.m. Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit gültigen Fassung ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Der UVP-Vorprüfung lagen die vom Umweltzentrum Schwäbisch Hall erstellten Gesuchsunterlagen vom 08.01.026 zugrunde.

Die überschlägige Überprüfung der Planunterlagen hat zum Ergebnis geführt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, weil erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, nicht zu erwarten sind. Nach behördlicher Prüfung ist auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen und der Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen im Sinne des § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG eine UVP-Pflichtigkeit nicht gegeben.

Wesentliche Gründe für diese Einschätzung waren: Die bisherige Nutzung des Gebietes bleibt unverändert. Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes werden durch die geplanten Maßnahmen, wenn überhaupt, nur unwesentlich beeinträchtigt. Nahezu das gesamte Planungsareal wird landwirtschaftlich, einige kleinere Flächen werden nicht genutzt (Hochstaudenflur, Feldgehölz). Die höher liegenden Verebnungsbereiche bestehen aus Ackerland, das Wiesental aus intensiv genutztem Grünland. Baulich eingegriffen wird vorwiegend in letztere.

Die erste Stufe der Prüfung hat ergeben, dass im Beurteilungsgebiet um das Vorhaben folgende besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen: Von dem Vorhaben ist lediglich das geschützte Biotop „Hochstaudenflur mit Seggen westlich Krettenbach“ betroffen. Aktuell ist die Fläche mit einer dichten Vegetation vor allem aus Sumpfschilf, Mädesüß und Brennnessel bewachsen, durch die Anhäufung von altem Aufwuchs sind die Nährstoffverhältnisse eutroph. Seltene Arten sind nicht vorhanden.

Durch das Vorhaben ist ansonsten kein unter Ziff. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genanntes besonders empfindliches Gebiet durch die Auswirkungen des Vorhabens betroffen.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG).

Schwäbisch Hall, den 09.02.2026  
Landratsamt Schwäbisch Hall  
-Bau- und Umweltamt-